



GründerZeiten 11

Rechtsformen



06/2017

Welche Rechtsform?

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen führen wollen, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen. Was für den einen bei einer Rechtsform wichtig ist, mag für andere unwichtig sein (z. B. das geschäftliche Ansehen einer Rechtsform). Und was heute richtig ist, kann in der Zukunft verbesserungsbedürftig sein (z. B. Steuern sparen).

Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Merkmal von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist, dass der Einzelunternehmer oder die Gesellschafter für die Schulden des Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Sie müssen kein Mindestkapital aufbringen und sind darüber hinaus nicht nur Inhaber, sondern auch Leiter ihres Unternehmens. Ein typischer Einzelunternehmer ist der eingetragene Kaufmann. Zu den Personengesellschaften zählen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und die GmbH & Co. KG.

Kapitalgesellschaften

Die Haftungsbeschränkung ist je nach Branche ein wichtiger Grund für die Wahl einer Kapitalgesellschaft als Rechtsform. Ihre Gesellschafter bzw. Aktionäre haften für geschäftliche Aktivitäten – mit Ausnahmen – nur in Höhe ihrer Einlage, die Gesellschaft nur in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens. Für größere Vorhaben spielt allerdings auch die notwendige Kapitalbeschaffung eine Rolle. Gesellschafter bzw. Aktionäre geben Kapital, ohne dass sie aktiv an der Geschäftsführung beteiligt werden müssen. Zu den klassischen Kapitalgesellschaften gehören die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die GmbH-Variante Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt), die Aktiengesellschaft (AG) und die Europäische Aktiengesellschaft (SE).

Hinweis: Welche Gesichtspunkte bei der Wahl einer Rechtsform relevant und welche Rechtsformen für welche unternehmerischen Zwecke empfehlenswert sind, wird im Folgenden kurz dargestellt. Die nachfolgenden Informationen ersetzen allerdings weder eine professionelle Beratung noch eine Prüfung im Einzelfall. Ansprechpartner dafür sind je nachdem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar.

Rechtsform finden: Entscheidungshilfen

Die Entscheidung für (oder gegen) eine Rechtsform sollten Sie erst dann treffen, wenn Sie bei den folgenden „Knackpunkten“ eine klare Position bezogen haben.

Unternehmerische Unabhängigkeit

Wollen Sie in Ihrer Firma allein bestimmen und damit auch die alleinige Verantwortung tragen? Oder wollen Sie andere Personen an Ihrem Unternehmen beteiligen, die Ihnen dafür Kapital zur Verfügung stellen, Risiko und Gewinn mit Ihnen teilen, aber Ihnen womöglich in Ihre Geschäfte „hineinreden“ werden? Ob ein Unternehmen allein oder mit Partnern geführt wird, ist darüber hinaus auch von der Qualifikation der beteiligten Personen abhängig. Partner bedeuten nicht nur weniger Freiheit, sondern auch ein Plus an Know-how sowie meist auch mehr Kapital.

Viel unternehmerische Unabhängigkeit: Einzelunternehmen, Ein-Personen-GmbH sowie Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt) als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer.

Formalitäten

Welche Formalitäten (Beschlussfassung, Einberufung und Dokumentation von Gesellschafterversammlungen usw.) der Unternehmer zu beachten hat und wie genau er es damit nehmen muss, ist bei den einzelnen Rechtsformen sehr verschieden. Diese Unterschiede fallen bei jungen Unternehmen stärker ins Gewicht: Denn während komplizierte Verwaltungsaufgaben in älteren Unternehmen von routinierten Spezialisten in die Hand genommen werden, müssen Gründer diese Aufgaben meist zusätzlich selbst erledigen. Die dafür nötige Zeit und Energie gehen von ihrem „Gesamtbudget“ ab.

Zur Beurteilung des „Handlings“ gehört auch die Frage, wie kompliziert oder einfach sich der Geldtransfer zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen gestaltet. Entnahmen für private Zwecke sind bei allen Gesellschaften beispielsweise nur nach Absprache mit den anderen Gesellschaftern möglich. Ein Nachteil, aber nicht selten auch von Vorteil: Ein Einzelunternehmer, dem der ganze „Laden“ allein gehört, muss immer eine gewisse Selbstdisziplin aufbringen, um nicht das Geld z. B. für die nächste Urlaubsreise einfach aus der Unternehmenskasse zu nehmen.

Wenige Formalitäten: Einzelunternehmen, GbR, GmbH und UG (haftungsbeschränkt) bei Gründung mit Musterprotokoll

Einige Formalitäten: alle anderen Rechtsformen

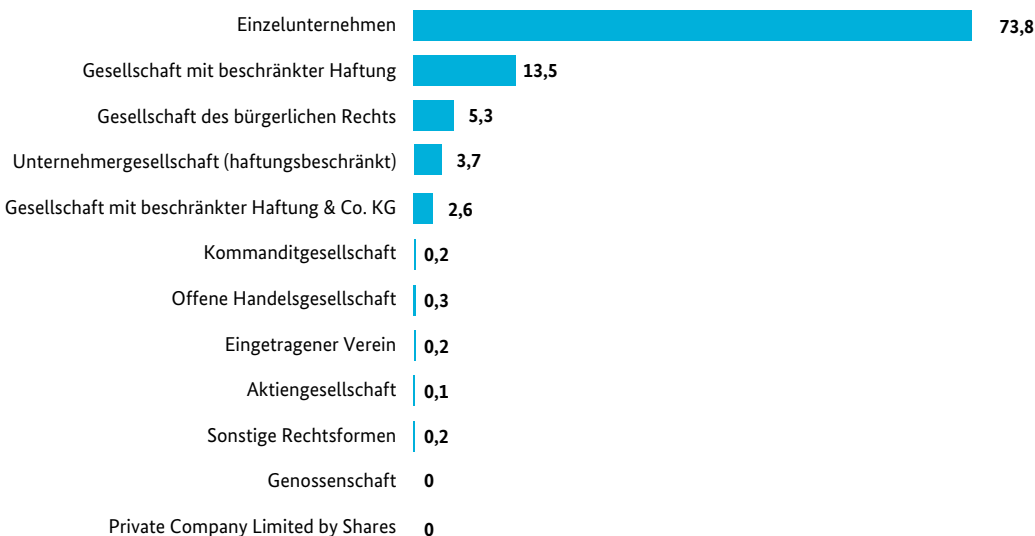
Viele Formalitäten: AG

Haftung

Wer als Unternehmer vertraglich eine Leistung zusichert, haftet dafür, dass die Leistung erbracht wird. D.h.: Erhält der Kunde nicht die zugesagte Leistung, kann er z. B. Schadenersatz fordern. Die Höhe des Schadenersatzes kann durch die Rechtsform beschränkt werden: Bei Kapitalgesellschaften haften die Gesellschafter nur mit ihrer Einlage, die Gesellschaft nur in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens. Bei Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften haftet neben dem Vermögen des Unternehmens oder der Gesellschaft auch der Unternehmer oder Gesellschafter mit seinem Privatvermögen.

Kapitalgesellschaften beschränken aber nicht jede Form von Haftung. So verlangt beispielsweise die Bank bei Krediten an

Gründungen und Rechtsformen 2016 Angaben in Prozent



Quelle: Institut für Mittelstandsforschung Bonn 2017

Kapitalgesellschaften zumeist eine persönliche Bürgschaft der Gesellschafter. Wird diese Bürgschaft im Krisenfall fällig, haften die Gesellschafter mit dem verpfändeten Privatvermögen.

Haftungsbeschränkung: GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG, Eingetragene Genossenschaft (eG)

Begrenzte Haftungsbeschränkung: Partnerschaftsgesellschaft (hier haftet grundsätzlich nur der in der Berufsausübung fehlerhaft handelnde Partner), Kommanditist bei der KG

Volle Haftung: Einzelkaufmann, Personengesellschaft (GbR, OHG), Komplementär bei der KG

Steuern

Die Besteuerung eines Unternehmens hängt nicht zuletzt von seiner Rechtsform ab. Leider gibt es nicht DAS Steuersparmodell für jede Gelegenheit. Je nach Geschäftslage (z. B. Gewinnhöhe) hat beim Steuersparen mal die eine, mal die andere Rechtsform „die Nase vorn“. Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, nachzurechnen, welche Rechtsform in welcher Ausgestaltung und bei welcher Ertragslage das steuerliche Optimum bietet.

Image

Die Wahl einer Rechtsform ist immer auch ein Akt der Selbstdarstellung des Unternehmens. Die Rechtsform gibt (begrenzt) Auskunft, mit wem man es zu tun hat: mit einem Unternehmer, der mit seinem ganzen Vermögen für seine Verbindlichkeiten (und die Qualität seiner Leistung) einsteht, oder einem Unternehmen, z. B. einer GmbH oder einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, deren vertragliche Haftung beschränkt ist? Darüber hinaus transportiert die Rechtsform unter Umständen weitere, weniger eindeutige Signale: Tritt ein Vermögensberater als GmbH auf, mag das das Flair von Professionalität und schlagkräftiger Organisation verbreiten, auch wenn er nicht einmal eine Sekretärin hat. Ausgesprochen irritierend dagegen dürfte „das Dach“ einer GmbH auf die Kundschaft einer Psychologinpraxis wirken (unabhängig von der Frage, welche Rechtsform nach dem Berufsrecht zulässig ist): Hier steht nicht das Geschäftliche, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen Psychologin und Patient im Vordergrund. Kurz: Die mögliche Wirkung der Rechtsform auf Geschäftspartner und Kunden gehört zu den Basisüberlegungen eines Marketingkonzepts.

Buchführung

Dabei, ob man sich für eine buchführungspflichtige Rechtsform entscheidet, ist zu bedenken: Es macht schon einen Unterschied, sowohl beim Aufwand als auch bei den dafür notwendigen Kenntnissen, ob ein Unternehmer (z. B. Freiberufler) sich mit einer schlichten Einnahme-Überschuss-Rechnung für das Finanzamt begnügen kann, oder ob er – bei Buchführungspflicht – eine komplette Buchführung samt Jahresabschluss vorlegen muss (z. B. GmbH).

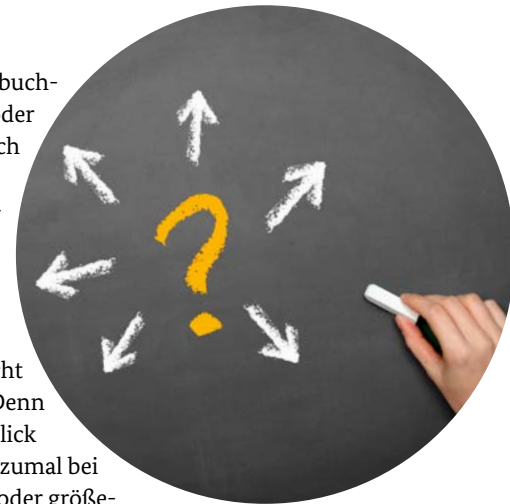
Ob ein Unternehmen buchführungspflichtig ist oder nicht, hängt (wenn auch nicht nur) von der Rechtsform ab (außerdem von den Steuergesetzen). Obwohl man diesen Gesichtspunkt bei der Rechtsformentscheidung nicht überbewerten sollte: Denn ein detaillierter Überblick über das Geschehen – zumal bei mehreren Beteiligten oder großem Geschäftsumfang – ist auch ohne Buchführungspflicht unverzichtbar.

Buchführungspflichtig: alle Kaufleute (s. „Wer ist Kaufmann?“) sowie Kapitalgesellschaften

Publizitätspflicht

Publizitätspflichtige Unternehmen müssen ihre Bilanz und – je nach Größe – noch mehr auf den Tisch legen. Kleine Kapitalgesellschaften haben in jedem Falle ihre Bilanz plus Anhang (Erläuterungen zur Bilanz) beim zuständigen Handelsregister einzureichen, die hier jederzeit eingesehen werden können (leicht und kostengünstig online). Mittlere und große Kapitalgesellschaften sind – je nach Größe – verpflichtet, zusätzliche Informationen zu publizieren.

➔ www.unternehmensregister.de



Wer ist Kaufmann/Kauffrau?

Das Handelsgesetzbuch (HGB) legt fest, wer als Kaufmann/Kauffrau gilt:

- **Gewerbetreibende Einzelunternehmer (Einzelkaufmann)**
Sie sind grundsätzlich Kaufleute, es sei denn, ihr Unternehmen erfordert nicht „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“. Im Klartext: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, ist auch bei hohem Umsatz kein Kaufmann, ebenso wie ausgesprochenes Kleingewerbe (kleiner Tabakladen). Wer es aber mit einer großen Zahl von Waren und Lieferanten zu tun hat, wird meist Kaufmann sein müssen, wie z. B. jeder Lebensmittelhändler (Infos bei jeder IHK).
- **Kleingewerbetreibende** (z. B. der genannte kleine Tabakladen, nicht aber Freiberufler)
Sie können sich als Kaufmann im Handelsregister eintragen lassen. Überlegen sie es sich anders, können sie die Eintragung auch wieder streichen lassen. Solange sie allerdings im Register stehen, sind sie Kaufleute mit allen Rechten und Pflichten.
- **Immer Kaufleute** GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Freiberufler-GmbH und -AG, GmbH & Co. KG, KG, OHG, Genossenschaft

Das heißt, diese Informationen sind für jeden Interessenten zugänglich. Diesem Entscheidungskriterium das rechte Gewicht für die Rechtsformwahl beizumessen ist schwierig. Betroffene Unternehmen scheuen sich nicht selten, ihre Bilanzen öffentlich zu machen, da sie sich hier z.B. Nachteile im Konkurrenzkampf oder beim Preispoker vor allem mit Großabnehmern ausrechnen.

Publizitätspflicht: GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG, AG, Eingetragene Genossenschaft (eG)

Prüfpflicht

Für einige Gesellschaften gilt eine Prüfpflicht. Das bedeutet: Sie müssen ihre Buchführung, Jahresabschlüsse usw. jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Dies ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden.

Prüfpflicht: mittelgroße und große GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Eingetragene Genossenschaft (eG); genaue Festlegung nach Handelsgesetzbuch

Mindestkapital

Ein Mindestkapital ist nur für GmbH (25.000 Euro), Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) (ein Euro) und AG (50.000 Euro) gesetzlich vorgeschrieben.

Gründungskosten

Dieser Punkt wird bei der Rechtsformwahl gelegentlich überschätzt. Kosten fallen an ggf. für Anwalt, Notar sowie für Anmeldegebühren. Die Kosten für Anwalt und Notar bei einer Unternehmensgründung orientieren sich dabei in der Regel an der Höhe des Stammkapitals. Erheblich teurer kann es nur dann werden, wenn aufwendige Gesellschaftsverträge entworfen werden müssen, um eine Rechtsform den Bedürfnissen und Wünschen der Gründer anzupassen. Möglich ist dies bei GbR, OHG, KG, PartG, GmbH und UG (haftungsbeschränkt).

Kapitalbeschaffung

Die Frage, ob das Geschäft statt durch Kredite nicht lieber durch Eigenkapital „fremder“ Investoren (z. B. Gesellschafter, Teilhaber) finanziert werden soll, stellt sich vielen Unternehmen erst im Laufe ihrer Entwicklung. Diese Frage kann aber bereits bei der Gründung auf der Tagesordnung stehen, wenn etwa eine Geschäftsidee nur mit hohem Kapitaleinsatz umgesetzt werden kann. Was potenzielle Investoren interessiert, ist natürlich an erster Stelle das unternehmerische Konzept. Wichtig ist dabei aber auch die Rechtsform; sie entscheidet darüber, welche Mitsprache- und Kontrollrechte die Investoren haben und unter welchen Bedingungen sie ihr Kapital wieder abziehen können (s. Unternehmerische Unabhängigkeit, S. 2).

Eintrag ins Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister

Unternehmerinnen oder Unternehmer, die als Kaufmann oder Kauffrau gelten, müssen ihr Unternehmen ins Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eintragen. Auf allen Geschäftsbriefen müssen dann neben der Firma, also dem offiziellen

Namen des Unternehmens, dessen Rechtsform, sein Sitz und die Registernummer angegeben sein. Das ist mit Aufwand verbunden, kann aber durchaus erwünscht sein: Das Unternehmen wirkt dadurch seriös und professionell. Nachteil: die Verpflichtung zur doppelten Buchführung mit Gewinn- und Verlust-Rechnung plus Bilanz. Eine schlichte Einnahme-Überschuss-Rechnung reicht nicht mehr aus. Die Verletzung dieser Pflicht ist sogar strafbar, wenn es zur Insolvenz kommen sollte.

eTraining: Rechtsformen

Das abwechslungsreiche und interaktive eTraining führt in viele Bereiche rund um das Thema „Rechtsformen“ ein:

- Entscheidungshilfe
- Einzelunternehmen
- Ein-Personen-GmbH
- Mehr-Personen-GmbH
- Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Offene Handelsgesellschaft
- Partnerschaftsgesellschaft
- KG/GmbH & Co. KG
- Eingetragene Genossenschaft

Gewerbliche Liquidationen und Rechtsformen 2016 Angaben in Prozent



Quelle: Institut für Mittelstandsforschung Bonn 2017



INFORMATION IM INTERNET

www.existenzgruender.de

eTraining: Rechtsformen

Die Rechtsformen im Überblick



Einzelunternehmen

Einzelunternehmen – Volle Kontrolle, volle Haftung

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kleingewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister, Freie Berufe	<ul style="list-style-type: none"> ein Unternehmer entsteht bei Geschäftseröffnung, wenn keine andere Rechtsform gewählt wurde Kaufleute: Eintrag ins Handelsregister Pflicht, Kleingewerbetreibende freiwillig kein Mindestkapital 	Unternehmer haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen, auch Privatvermögen

- Es gibt nur einen Betriebsinhaber. Diese Rechtsform eignet sich zum Einstieg.
- Als Einzelunternehmer/-in können Sie klein anfangen, als so genannte/-r Kleingewerbetreibende/-r. D.h., Ihre Umsätze und Ihr Geschäftsverkehr erfordern keine vollkaufmännische Einrichtung wie z.B. doppelte Buchführung. Nichtsdestotrotz steht es Ihnen frei, sich auch als Kleingewerbetreibender ins Handelsregister einzutragen (gilt nicht für Freie Berufe).
- Mit dem Eintrag ins Handelsregister übernehmen Sie alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns. Bei dem eingetragenen Kaufmann (e.K. oder e.Kfm.) handelt es sich nicht um eine Rechtsform, sondern um einen Firmenbestandteil.

Personengesellschaften

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) – Einfache Partnerschaft

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kleingewerbetreibende, Freie Berufe	<ul style="list-style-type: none"> mindestens zwei Gesellschafter formfreier Gesellschaftsvertrag kein Mindestkapital 	Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

- Jede Geschäftspartnerschaft kann die Form einer GbR annehmen: Kleingewerbetreibende, Praxisgemeinschaften, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaften.
- Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, sogar eine mündliche Vereinbarung reicht, wenn auch ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert ist.
- Für die Kompetenzen der Gesellschafter bietet die GbR einen breiten Spielraum.

Partnergesellschaft (PartG) und Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) – Für Freiberufler

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Freie Berufe (je nach Berufsrecht)	<ul style="list-style-type: none"> mind. zwei Gesellschafter schriftlicher Partnerschaftsvertrag Eintragung ins Partnerschaftsregister kein Mindestkapital 	<p>PartG: Gesellschafter haften neben dem Vermögen der PartG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Nur für „Fehler in der Berufsausübung“ haftet allein derjenige, der den Fehler begangen hat.</p> <p>PartGmbH: Für fehlerhafte Berufsausübung haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Haftung einzelner Partner für persönliche Fehler entfällt. Für die Verbindlichkeit der Partnerschaft (z.B. Miete oder Ansprüche auf Arbeitsentgelt) haften auch hier die Partner mit ihrem Privatvermögen.</p>

- Für Berufsgruppen, denen die Rechtsform der GmbH verwehrt oder zu aufwendig ist, ist die Partnergesellschaft eine attraktive Alternative zur Sozietät (GbR).
- Für Kooperationen unterschiedlicher Freier Berufe ist diese Form geeignet.
- Gesellschafter müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Offene Handelsgesellschaft (OHG) – Hohes Ansehen

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
mehrere Personen, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben	<ul style="list-style-type: none"> mind. zwei Gesellschafter formfreier Gesellschaftsvertrag Eintragung ins Handelsregister kein Mindestkapital 	Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich und unbeschränkt.

- Wegen der Bereitschaft zur persönlichen Haftung steht eine OHG bei Kreditinstituten und Geschäftspartnern in höherem Ansehen als z.B. eine GmbH.

Kommanditgesellschaft (KG) – Leichteres Startkapital

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kaufleute, die zusätzliches Kapital benötigen, oder Gesellschafter, die keine persönliche Haftung übernehmen wollen und von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden können	<ul style="list-style-type: none"> ein oder mehrere Komplementär(-e) ein oder mehrere Kommanditist(-en) formfreier Gesellschaftsvertrag Eintragung ins Handelsregister kein Mindestkapital 	Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern persönlich als Gesamtschuldner. Kommanditist haftet persönlich bis zur Höhe seiner Einlage. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

- Die Kommanditgesellschaft besteht aus dem Komplementär und dem Kommanditisten.
- In einer KG führt allein der Komplementär die Geschäfte.
- Leichter als auf dem Kreditweg können Sie an Startkapital kommen, wenn sich Partner (Kommanditisten) finanziell an Ihrem Unternehmen beteiligen.
- Diese können Ihnen meist nicht in Ihre Geschäfte hineinreden und haften nur in der Höhe ihrer Einlagen.
- Komplementär behält in der Regel alleiniges Entscheidungsrecht und haftet dafür mit seinem gesamten Privatvermögen.
- Rechtsform z. B. für Familienmitglieder, die nicht persönlich haften wollen/sollen.

GmbH & Co. KG – Vielseitige Möglichkeiten

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Kaufleute, die zusätzliches Kapital benötigen, oder Gesellschafter, die keine persönliche Haftung übernehmen wollen und von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden können. Besonderheit: Persönlich haftender Gesellschafter ist die GmbH.	<ul style="list-style-type: none"> ein oder mehrere Komplementär(-e) ein oder mehrere Kommanditist(-en) formfreier Gesellschaftsvertrag Eintragung ins Handelsregister Mindestkapital für die GmbH 	Es handelt sich um eine KG, bei der statt einer natürlichen Person eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist. Daher ist deren Haftung im Ergebnis wie bei einer GmbH beschränkt. Kommanditist haftet persönlich bis zur Höhe seiner Einlage. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

- Gründungsformalitäten sind aufwendiger als bei den oben genannten Rechtsformen.
- Die Gesellschafter der GmbH sind meist gleichzeitig die Kommanditisten der KG.
- Von der Höhe der Vermögenseinlage der GmbH (Komplementärin) und der jeweiligen Kommanditisten hängen die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse und natürlich auch die Verteilung der Gewinne und Verluste ab.

Kapitalgesellschaften

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Unternehmer, die die Haftung beschränken oder nicht aktiv mitarbeiten wollen	<ul style="list-style-type: none"> mind. ein Gesellschafter (Ein-Personen-GmbH) Gesellschaftsvertrag oder Musterprotokoll bei einfachen Gründungen beide müssen notariell beurkundet werden Eintragung ins Handelsregister Mindeststammkapital: 25.000 Euro 	in Höhe der Stammeinlage bzw. in Höhe des Gesellschaftsvermögens

GmbH – Variante: Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Gründer kleiner Unternehmen, die die Haftung beschränken wollen	<ul style="list-style-type: none"> mind. ein Gesellschafter Gesellschaftsvertrag oder Musterprotokoll bei einfachen Gründungen beide müssen notariell beurkundet werden Eintragung ins Handelsregister Mindeststammkapital: ein Euro (Höhe der Kapitalausstattung sollte den Bedarf decken) 	in Höhe der Stammeinlage bzw. in Höhe des Gesellschaftsvermögens

- Musterprotokoll erleichtert einfache Standardgründungen (Bargründung, max. drei Gesellschafter); es kombiniert Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführers.
- Es kann einen oder mehrere Gesellschafter geben, von denen einer oder mehrere als Geschäftsführer ausgewiesen sind (auch angestellte Geschäftsführer sind möglich).
- Trotz beschränkter Haftung: Kreditgeber achten i. d. R. darauf, dass ihnen bei der Aufnahme von Krediten private Sicherheiten angeboten werden.
- Wollen Sie in Ihrer GmbH das Sagen haben, müssen Sie zum/zur Geschäftsführer/-in bestellt und Ihre Befugnisse sowie Ihre Vergütung festgelegt werden.
- Wollen Sie Ihre Führung in einer GmbH sicherstellen, so sollten mehr als 50 Prozent der oben erwähnten Einlagen von Ihnen sein!
- Bei UG (haftungsbeschränkt): Pflicht zur Rücklagenbildung, bis ein Stammkapital von 25.000 Euro aufgebracht ist.

Achtung: Gesellschafter haften zusätzlich mit Privatvermögen bei persönlichen Krediten oder Bürgschaften. Sie haften auch persönlich bei Verstößen gegen die strengen Regeln über das GmbH-Kapital sowie bei der so genannten Durchgriffshaftung (z. B. bei bestimmten Schadenersatzansprüchen).

Kleine Aktiengesellschaft (AG) – Alternative für Mittelständler

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Unternehmer, die zusätzliches Kapital benötigen, und/oder zum ausschließlichen Zweck der Unternehmensübertragung	<ul style="list-style-type: none"> ○ AG ohne Börsennotierung ○ Anleger sind i. d. R. Mitarbeiter, Kunden oder Nachfolger ○ Unternehmer kann alleiniger Aktionär und Vorstand sein ○ Vorstand hat Entscheidungsbefugnis ○ Aufsichtsrat hat Kontrollbefugnis ○ notarielle Satzung ○ Eintragung ins Handelsregister ○ Grundkapital: 50.000 Euro 	beschränkt auf Gesellschaftsvermögen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Existenzgründer haben die Möglichkeit, eine kleine AG allein zu gründen (als alleiniger Aktionär und Vorstand, sie benötigen jedoch zusätzlich drei Aufsichtsräte). ○ Sie können weitere Anleger an ihrem Vorhaben durch die Ausgabe von Aktien oder durch die Aufnahme von Kunden als Gesellschafter beteiligen. ○ Bis 500 Mitarbeiter ist keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat vorgesehen. 		

Eingetragene Genossenschaft (eG) – Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb

Für wen und was?	Wie gründen?	Höhe der Haftung?
Rechtsform für Gründungsteams und Kooperationsmodell für kleine und mittlere Unternehmen. Vorstand erfüllt im Auftrag seiner Mitglieder Aufgaben wie Einkauf, Auftragsakquisition und Abwicklung, Werbung, Sicherung von Qualitätsstandards, Fortbildungsmaßnahmen.	<ul style="list-style-type: none"> ○ mind. drei Mitglieder ○ schriftliche Satzung ○ weitere Mitglieder durch einfache schriftliche Beitrittserklärung ○ jedes Mitglied muss mind. einen Geschäftsanteil zeichnen, dessen Höhe in der Satzung festgelegt wurde ○ jedes Mitglied hat in der Regel eine Stimme, unabhängig von der Zahl der gezeichneten Geschäftsanteile ○ Eintragung ins Genossenschaftsregister* 	eG haftet gegenüber Gläubigern in Höhe ihres Vermögens. Genossenschaftsmitglieder haften nicht persönlich. Das Genossenschaftsgesetz sieht zwar eine unbeschränkte Nachschusspflicht für Mitglieder vor, diese kann jedoch durch die Satzung beschränkt oder ausgeschlossen werden.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Genossenschaft besteht aus drei Organen: der Generalversammlung aller Mitglieder bzw. Vertreterversammlung, die u. a. über den Jahresabschluss, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Satzungsänderungen entscheidet, dem Vorstand, der die Genossenschaft eigenverantwortlich leitet, und dem Aufsichtsrat, der die Tätigkeit des Vorstands kontrolliert. Bei bis zu 20 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. ○ Die Gründung selbst muss nicht notariell beurkundet werden. ○ Die eG muss ins Genossenschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. ○ Eine öffentliche Existenzgründungsförderung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. 		

* Genossenschaft muss zuständigem Genossenschaftsverband angehören, der berät und Geschäfte sowie wirtschaftliche Verhältnisse prüft

Finden Sie die beste Rechtsform für Ihr Unternehmen



Was ist für Sie besonders wichtig?

	sehr	mittel	wenig
Mindestkapital nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haftungsbeschränkung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenige Formalitäten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eintrag ins Handelsregister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Suchen Sie jetzt die Rechtsform, die Ihren Anforderungen so weit wie möglich entgegenkommt.

	Einzelunternehmen	GbR	PartG	OHG	KG	GmbH & Co. KG	GmbH	UG (haftungsbeschränkt)	AG	eG
Mindestkapital nötig	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein
Haftungsbeschränkung	nein	nein	möglich	nein	z. T.	ja	ja	ja	ja	ja
Wenige Formalitäten	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja (mit Musterprotokoll)	ja (mit Musterprotokoll)	nein	nein
Eintrag ins Handelsregister	ja*	nein	Partnerschaftsregister	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Genossenschaftsregister

*nein bei Freiberuflern oder Kleingewerbetreibenden

Rechtsform-Fehler

Frühstart: unerwünschte Haftung bei GmbH, KG

Vor der Eintragung ins Handelsregister haftet der handelnde Gesellschafter – bei der KG auch jeder Kommanditist – für die finanziellen Verbindlichkeiten persönlich in voller Höhe, also ohne Beschränkung.

Tipp: Mit unternehmerischen Aktivitäten bis nach der Handelsregistereintragung warten.

Fehler bei der Einlage (GmbH oder AG)

Angenommen, die Gründungsaktivitäten einer GmbH haben das Startkapital (die Einlagen) bereits vor der Eintragung ins Handelsregister aufgezehrt, dann müssen die Gesellschafter das fehlende Kapital auffüllen, und zwar einschließlich der Schulden in voller Höhe. Die Haftungsbeschränkung greift hier nicht. Hintergrund: Bei der Eintragung muss das Kapital in voller Höhe vorhanden und darf nicht angegriffen sein, nur die Ausgaben für Notar und Handelsregister dürfen fehlen.

Tipp: Das Stammkapital erst nach der Handelsregistereintragung verwenden. Davor nur die Gründungskosten zahlen. Prinzipiell können Investitionsgüter dabei durchaus für die Kapitaleinlage angerechnet werden. In der Praxis erweist sich dies aber als schwierig.

Fehlende vertragliche Vereinbarungen bei GbR oder OHG

Angenommen, die Gesellschafter einer GbR fangen einfach mit der Arbeit an, ohne in einem Gesellschaftsvertrag Regeln für Geschäftsführung und Vertretung aufgestellt zu haben, dann gelten die umständlichen und schwerfälligen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Jede unternehmerische Entscheidung, die ansonsten per GbR-Vertrag auch ein Gesellschafter allein treffen könnte, muss nun einstimmig beschlossen werden.

Angenommen, der Gesellschaftsvertrag einer GbR oder OHG enthält keine Regeln über die Gewinnauszahlung, dann kann nur, wie gesetzlich vorgeschrieben, jährlich ausgezahlt werden. Für eine Änderung der Auszahlung bedarf es der Zustimmung der anderen Gesellschafter.



Rechtsform ändern

Die erste Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform ist keine Entscheidung für die Ewigkeit.

Wann sollte die Rechtsform geändert werden?

Ein Einzelunternehmen ist stark gewachsen und/oder will neue oder risikoreichere Geschäftsfelder erschließen. Es benötigt deswegen eine Rechtsform, die die persönliche Haftung des Unternehmers reduziert (z. B. GmbH).

- Der Partner scheidet aus einer GbR, OHG oder KG aus; die bisherige Gesellschaftsform kann nicht fortgeführt werden. Denkbar wäre ein Einzelunternehmen.
- Ein neuer Partner oder aber ein stiller Geldgeber soll beteiligt werden. Hierfür könnte z. B. eine GmbH oder KG in Betracht kommen.
- Die Generationennachfolge steht an. Der Nachfolger des Unternehmens soll frühzeitig, zunächst aber in begrenztem Umfang, an die unternehmerische Verantwortung herangeführt werden: z. B. als Minderheits-Gesellschafter in einer GmbH. Vielleicht soll das Unternehmen auch durch Wahl einer geeigneten Rechtsform vor dem Einfluss zerstrittener, nicht geeigneter oder nicht an der Unternehmensführung beteiligter Erben geschützt werden: z. B. durch eine KG.

- Der Börsengang steht an. Das Unternehmen muss eine börsenfähige Rechtsform annehmen: AG.
- Die steuerlichen Rahmenbedingungen haben sich (durch größere Umsätze) geändert: Rechtsformänderung z. B. von GbR in GmbH.

Umsetzung und Kosten

- Für einen Rechtsformwechsel sollten Sie mindestens einen Zeitraum von drei bis vier Monaten (inkl. Eintragung und Bekanntmachung) veranschlagen. Zuweilen kann der Wechsel auch länger dauern.
- Typische einmalige Aufwendungen sind Kosten für Beurkundung, Beratung und Bekanntmachung. Die Kosten hängen vom Stamm- und Grundkapital des Unternehmens ab.

Rechtsformen für Kooperationen



Kooperationsvereinbarung

Partner-Unternehmen können prinzipiell ohne jegliche formale Regelung zusammenarbeiten. Auch heute noch gilt in vielen Fällen zwischen Unternehmern, die sich verstehen, der Handschlag als Besiegelung einer Kooperationsvereinbarung. Erwägenswert ist dies allerdings nur für überschaubare, kurzfristige Projekte. Vor allem für längerfristige Kooperationen sollten die Partner unbedingt eine schriftliche Kooperationsvereinbarung aufsetzen, gerade dann, wenn Leistungen zu erbringen sind oder wenn Geld zwischen den beteiligten Unternehmen fließt. Diese Vereinbarung sollte die Rechte und Pflichten jedes Partners festschreiben.

Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft

Bietergemeinschaften machen Sinn, wenn sich verschiedene kleinere Unternehmen für einen größeren Auftrag (z. B. Bau eines Bürogebäudes) bewerben wollen. Eine Bietergemeinschaft ist immer zeitlich befristet: bis zur Auftragsvergabe durch den Auftraggeber. Wird der erwünschte Auftrag an die Gemeinschaft erteilt, wird aus der Bietergemeinschaft eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Sie hat in der Regel die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, s. u.), zuweilen auch einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG). Sie beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit dem Ablauf der Gewährleistung.

Interessengemeinschaft/strategische Allianz

In einer strategischen Allianz verpflichten sich die teilnehmenden Unternehmen, in unternehmensstrategisch relevanten Bereichen (z. B. Einkauf, Vertrieb, Produktion) zur Zusammenarbeit. Ziele sind auch hier vor allem eine Risikoteilung, größere Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit beider Partner.

Kooperation und GbR

Eine Kooperation, in der sich die beteiligten Partner darauf festlegen, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und die nach außen hin (z. B. gegenüber Auftraggebern, Kunden) als eine Per-

son auftritt, wird damit in aller Regel zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, sogar eine mündliche Vereinbarung reicht, wenn auch ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert ist. Aufträge werden an die GbR erteilt, Ansprüche an die GbR gestellt.

Gemeinsames neues Unternehmen/Joint Venture

Vor allem längerfristige Kooperationen können in Form eines neu gegründeten Unternehmens in die Tat umgesetzt werden: einem so genannten Joint Venture. Dieses neue Unternehmen ist rechtlich selbständig. Es kann jede beliebige Rechtsform erhalten, je nachdem, wie Haftung, Mitspracherecht der Partner, Verwaltungsaufwand, Steuerbelastung, Image usw. geregelt bzw. gestaltet sein sollen. Es kann auch – im Falle einer E-Kooperation – ein rein virtuelles Unternehmen sein, das allein im Internet zu finden ist. Wie auch immer: Die Leitung übernehmen die Gesellschafterunternehmen in der Regel gemeinsam.

Eingetragene Genossenschaft (eG)

Die eingetragene Genossenschaft ist eine Rechtsform, die (laut Genossenschaftsgesetz) ihre Mitglieder in ihren wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belangen fördern soll. Dazu können gehören: Einkauf, Produktion/Fertigung, Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung. Außerdem kann die Genossenschaft auf gemeinschaftliche Rechnung z. B. Maschinen zur gemeinschaftlichen Nutzung anschaffen.

Partnerschaftsgesellschaft Freier Berufe (PartG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine spezielle Rechtsform für Freiberufler, die miteinander kooperieren wollen (z. B. Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Unternehmensberater).

eTraining: Gemeinsam stark – Kooperationen

Das abwechslungsreiche und interaktive eTraining führt in viele Bereiche rund um das Thema „Kooperation“ ein:

- Was sind Kooperationen?
- Welche Kooperationsfelder gibt es?
- Welche Rechtsformen gibt es für Kooperationen?
- Wie findet man Kooperationspartner?
- Wie bereitet man Kooperationen vor?
- Wie führt man Kooperationen durch?
- Wie bewältigt man Konflikte in Kooperationen?
- Checklisten, Übersichten, Vertragsmuster



INFORMATION IM INTERNET

www.existenzgruender.de

eTraining: Gemeinsam stark - Kooperationen

Der richtige Name fürs Unternehmen

Kleingewerbetreibende

Sie können eine Fantasie-, Branchen- oder Tätigkeitsbezeichnung für ihr Geschäft führen. Die Industrie- und Handelskammern empfehlen allerdings, stets mit dem Vor- und Nachnamen aufzutreten, auch wenn dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Im Geschäftsverkehr (auf Briefen, Rechnungen, im Impressum o. Ä.) muss in jedem Fall neben der Geschäftsbezeichnung oder am Seitenende der Vor- und Nachname und eine ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Bei Kommunikation und Handel im Internet sind zudem § 5 und § 6 des Telemediengesetzes zu beachten.

Der Namenszusatz darf nicht irreführend sein. Vor allem muss er stimmen. Wer nur eine kleine handwerkliche Produktion vorhält, darf sich nicht als „Fabrik“ bezeichnen. Auch darf nicht der Eindruck entstehen, dass Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist oder eine andere Rechtsform hat. Eine „Firma“ bezieht sich zum Beispiel nur auf Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Eine „AG“ wiederum gilt ausschließlich als Kürzel für eine Aktiengesellschaft. Schon die Endung „...ag“ kann auf eine Aktiengesellschaft schließen lassen (z. B. „xyzag“). Auch die Aufnahme des Ortsnamens oder gar von Zusätzen wie „Deutsche“ oder „Europäische“ kann im Einzelfall den falschen Eindruck erwecken, dass Ihr Geschäft eine besondere Bedeutung an dem genannten Ort oder in der Region hat.

Alle Regelungen dazu, wie Dienstleistungserbringer im allgemeinen Geschäftsverkehr auftreten müssen, finden Sie in § 2 Abs. 1 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung.

Beispiele für Unternehmensbezeichnungen:



Freiberufler

Für Freiberufler gelten weitestgehend auch die Bestimmungen für Kleingewerbetreibende bei der Unternehmensbezeichnung. Allerdings brauchen sie nicht mit ihrem Vor- und Zunamen aufzutreten. Es reicht der Familienname. Zusätze wie Branchenbezeichnungen und Fantasienamen sind ebenfalls unter den oben genannten Bedingungen erlaubt.

Um keine Missverständnisse zwischen einer gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeit aufkommen zu lassen, sollten Freiberufler, wenn sie eine zusätzliche Berufs- bzw. Branchenbezeichnung aufnehmen, darauf achten, dass diese tatsächlich einem freien Beruf entspricht. Andernfalls könnte das Finanzamt auf die Idee kommen, die Tätigkeit nachträglich als gewerblich einzustufen. Zwar kommt es letztlich nicht auf die Unternehmensbezeichnung, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit an. Bei „richtiger“ Namenswahl kann man sich aber zeitaufwendige Diskussionen mit dem Finanzamt ersparen.

Beispiele für freiberufliche Unternehmensbezeichnungen:



Bei der – ausschließlich Freiberuflern vorbehaltenen – Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) gelten hinsichtlich des Namens dieselben Bestimmungen wie bei der GbR (s. S. 12). Die PartG darf aber als einzige Rechtsform den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“ oder „Partners“ im Namen mitführen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR (BGB-Gesellschaft)

Auch eine GbR tritt im Geschäftsverkehr mit den bürgerlichen Vor- und Zunamen ihrer Gesellschafter auf. Neben den Namen dürfen auch Branchenbezeichnungen verwendet werden. Auch können Etablissement- oder Geschäftsbezeichnungen und sogar Fantasiebezeichnungen genutzt werden. Häufig wird auch der Zusatz „GbR“ verwendet.

Unternehmen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind

Da Sie im Handelsregister bereits wichtige Informationen über Ihr Unternehmen geben, haben Sie bei der Unternehmens- bzw. Firmenbezeichnung (weitestgehend) freie Wahl: Sie können eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma wählen. Als Firma bzw. Name können Sie also Müller & Schulz OHG, Sportausrüstung e.K. oder Aurora Kfm. wählen. Daneben ist auch eine Kombination zulässig. Als Einzelkaufmann müssen Sie allerdings einen entsprechenden Zusatz wie e.K. oder e.Kfm. hinzufügen. Beispiele für Namen bzw. Firmen:

- Sachfirma: Medico Gesellschaft für Medizintechnik mbh
- Namensfirma: Maria Meister e. K., Kaiser und Bauer OHG
- Fantasiefirma: Sisypfos UG (haftungsbeschränkt)

Genannt werden muss in jedem Fall die Rechtsform, um die Haftungsverhältnisse deutlich zu machen. Beispiele: „e.K.“ für eingetragener Kaufmann, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), OHG, KG, GmbH & Co. KG., eG.

Unternehmensnamen schützen

Unternehmen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, genießen damit einen gewissen Schutz ihres Namens in ihrem Handelsregisterbezirk. Ein „Newcomer“ darf den entsprechenden Namen zur Eintragung in „sein“ Handelsregister nicht wählen. Geprüft wird dies im Regelfall durch die IHK auf Anfrage des Registergerichts.

Wollen Sie den Namenszusatz Ihres Unternehmens intensiver schützen, kommt eine Markeneintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt in München infrage.

Rechte Dritter beachten

Ein Unternehmensname kann umgekehrt in die Rechte Dritter eingreifen, wenn er identische oder verwechselbare Kennzeichen eines bereits bestehenden Namens aufweist.

Eine frühzeitige firmen- oder markenrechtliche Beratung ist daher ratsam. Eine Ausnahme gilt bei der Verwendung des bürgerlichen Namens: Er darf immer verwendet werden.



Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

GründerZeiten 07 – Businessplan

GründerZeiten 24 – Recht und Verträge

Wirtschaftliche Förderung – Hilfen für Investitionen und Innovationen

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 030 182722721

publikationen@bundesregierung.de

Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet

➤ www.existenzgruender.de

➤ www.existenzgruenderinnen.de

➤ www.bmwi-unternehmensportal.de

➤ www.kultur-kreativ-wirtschaft.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Hinweise und Anregungen senden Sie bitte an:
gruenderzeiten@bmwi.de

Stand

Juni 2017

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt

Gestaltung und Produktion

PRpetaum GmbH, München

Bildnachweis

Kerstin Waurick (Titel), danleap (S. 9), Sergey Nivens (S. 10), Wicki58 (S. 11 unten), Askold Romanov (S. 12) – alle iStock, MK-Photo (S. 3), Lane Erickson (S. 11 oben) – alle Fotolia

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin. Diese Ausgabe der GründerZeiten ist entstanden mit Unterstützung des Deutschen Notarvereins.

Auflage
10.000

